



Aktuelle Rechtslage zu Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

ULRIKE DRONKOVIC

RECHTSANWÄLTIN

FACHANWÄLTIN FÜR STRAFRECHT

FACHANWÄLTIN FÜR VERKEHRSRECHT

ADAC-VERTRAGSANWÄLTIN

KÖLN

Roter Faden:

Tatbestände des § 24a StVG

Entwicklung in der Rechtsprechung

Verwaltungsrechtliche Konsequenzen

Entwicklung in der Rechtsprechung

Ausblick

§ 24 a StVG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr **Alkohol** in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten **berauschenden Mittels** im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

60. VGT in Goslar, 2022

„Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft können für Cannabis weder im Strafrecht noch im Ordnungswidrigkeitenrecht mit Alkohol vergleichbare Grenzwerte festgelegt werden.“

§ 24a Abs. 1 StVG

Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er **0,25 mg/l** oder mehr Alkohol in der Atemluft oder **0,5 Promille** oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

§ 24a Abs. 2 S. 1 StVG

Ordnungswidrig handelt, wer **unter der Wirkung** eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten **berauschenden Mittels** im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt.

Anlage zu § 24a II StVG

7

Berauschede Mittel	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC) //
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Cocain	Cocain
Cocain	Benzoylecgonin
Amfetamin	Amfetamin
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA)
Designer-Amfetamin	Methylendioxyethylamfetamin (MDE)
Designer-Amfetamin	Methylendioxymethamfetamin (MDMA)
Metamfetamin	Metamfetamin

Tatbestandsmerkmal „berauschende Wirkung“

§ 24a Abs. 2 S. 2:

„Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird.“

§ 24 a II StVG - Grenzwerte

Berausches Mittel	Substanz	Grenzwert in ng/ml
Cannabis	Tetrahydrocannabinol	1 ng/ml
Heroin	Morphin	10 ng/ml
Morphin	Morphin (freie Form)	10 ng/ml
Kokain	Kokain	10 ng/ml
Kokain	Benzoylecgonin	75 ng/ml
Amfetamin	Amfetamin	25 ng/ml
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA)	25 ng/ml
Designer-Amfetamin	Methylendioxyethylamfetamin (MDE)	25 ng/ml
Designer-Amfetamin	Methylendioxymetamfetamin	25 ng/ml
Metamfetamin	Metamfetamin	25 ng/ml

BVerfG, Beschl. v. 21.12.2004, NJW 2005, 349

1. Die Nachweisdauer für das Vorhandensein von Tetrahydrocannabinol (THC) auf Grund von Blutproben hat sich Infolge technischen Fortschritts wesentlich erhöht. Dies hat zur Folge, dass auch dann noch ein positiver Drogenbefund bei der Blutuntersuchung festgestellt werden kann, wenn der Konsum des Rauschmittels schon längere Zeit vor der Fahrt erfolgte und von der Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit deshalb nicht mehr aus gegangen werden kann. Der Vorstellung des Gesetzgebers, die in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführten Wirkstoffe seien nur in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Genuss des berauschenden Mittels im Blut nachweisbar, damit für THC die Grundlage entzogen.

BVerfG, Beschl. v. 21.12.2004, NJW 2005, 349

2. Mit Rücksicht darauf kann nicht mehr jeder Nachweis von THC im Blut eines Verkehrsteilnehmers für eine Verurteilung nach § 24 Absatz bei Straßenverkehrsgesetz ausreichen. Festgestellt werden muss vielmehr eine Konzentration, dies entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdelikts als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war. Dies setzt eine THC Konzentration von deutlich oberhalb des Nullwert voraus.

BGH, Beschl. v. 14.2.2017 – 4 StR 422/15

Vgl. auch NZV 2017, 227 m. Anm. Krenberger

BGH „zurrt“ den Grenzwert von 1,0 ng/ml THC ab dem von berauschender Wirkung auszugehen ist, fest unter Bezugnahme auf die Formulierung in § 24a Abs. 2 S. 2 StVG und die Aussage aus der Wissenschaft, dass unterhalb der 1,0 ng/ml THC eine berauschende Wirkung nahezu ausgeschlossen werden könne

BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – 3 StR 81/22, BA 2022, 355

4. Das Tatbestandsmerkmal „unter der Wirkung“ in § 24a Abs. 2 StVG erfordert zwar keine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit; es ist vielmehr dann gegeben, wenn eine der Substanzen der Anlage zu § 24a StVG im Blut nachgewiesen ist. Im Hinblick auf eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift ist es jedoch erforderlich, dass sich die im Blut nachgewiesene Wirkstoffkonzentration in einem Bereich bewegt, der eine Einschränkung der Fahrtüchtigkeit zumindest als möglich erscheinen lässt.

Verwaltungsrechtliche Folgen?

Bußgeldverfahren sanktioniert Verstoß gegen § 24a
Abs. 2 StVG

Fahrerlaubnisbehörde wird präventiv im Sinne der
Allgemeinen Verkehrssicherheit tätig mit dem Ziel,
das Kraftfahren Ungeeigneter zu vermeiden

Welche Maßnahmen der Behörde drohen?

Maßnahmenkatalog nach §§ 11, 13, 14 FeV

Aktuelle Behördenpraxis:

Überprüfungsanordnung nach einmaligem Verstoß gegen § 24 a Abs. 2 StVG wegen Fahrt unter berauschender Wirkung von THC

§ 13 S. 1 Nr. 2 a) bis c) FeV

2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn

- a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von **Alkoholmissbrauch** begründen,
- b) **wiederholt** Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden,
- c) ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer **Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr** oder einer **Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/Liter oder mehr** geführt wurde,“

§ 14 Abs. 1 S. 3 FeV

Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens **kann angeordnet werden**, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

§ 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV

Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens **ist** für die Zwecke nach Absatz 1 **anzuordnen**, wenn...

3. **wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes** begangen wurden. § 13 Nr. 2b bleibt unberührt.

Trennungsvermögen

19

Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung

Cannabis

Einmaliger,

Gelegentlicher oder

Regelmäßiger Konsum

Einnahme von Betäubungsmitteln

Anlage 4 zur FeV

9.2.2 Gelegentliche Einnahme von Cannabis

Ja, wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust

BVerwG, Urteil v. 11.04.2019 – 3 C 13.17

Bei einem gelegentlichen Konsumenten von Cannabis, der erstmals unter einer seine Fahrsicherheit möglicherweise beeinträchtigenden Wirkung von Cannabis ein Kraftfahrzeug geführt hat, darf die Fahrerlaubnisbehörde in der Regel nicht ohne weitere Aufklärung von fehlender Fahreignung ausgehen und ihm unmittelbar die Fahrerlaubnis entziehen. In solchen Fällen hat sie gemäß § 46 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 3 FeV nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu entscheiden.

VG Ansbach, Beschl. v. 24.06.2021 – AN 10 S 21.00730

1. Gelegentlicher Konsum von Cannabis im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 3 FeV i.V.m. Nr. 9.2.2 der Anl. 4 zur Fahrerlaubnisverordnung liegt vor, wenn der Betroffene in zwei oder mehr selbstständigen Konsumvorgängen Cannabis zu sich genommen hat und diese Konsumvorgänge einen gewissen, auch zeitlichen Zusammenhang aufweisen.

VG Ansbach, Beschl. v. 24.06.2021 – AN 10 S 21.00730

2. § 3 Abs. 1 S. 1 FeV bestimmt, dass die Fahrerlaubnisbehörde das Führen von Fahrzeugen oder Tieren zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen hat, wenn sich der Betroffene als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von (fahrerlaubnisfreien) Fahrzeugen erweist. Diese Vorschrift gilt für Personen, die kein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug führen, sondern in anderer Weise am Straßenverkehr teilnehmen, z.B. für Fahrrad- und Mofafahrer, Lenker von Fuhrwerken oder von Elektrokleinstfahrzeugen i.S.v. § 1 Abs. 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV).

Empfehlung aus 2015

In wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einbeziehung chronischer Cannabiskonsumenten hat sich gezeigt, dass erhöhte THC-Konzentrationen im Serum auch noch einige Tage nach dem letzten Konsum feststellbar sein können (Grenzwertkommission, 2011), also zu einem Zeitpunkt, an dem sicher keine akute Beeinflussung der Leistungsfähigkeit mehr vorliegt. (...)

Empfehlung aus 2015

Die Grenzwertkommission empfiehlt daher auf der Grundlage dieser Ausführungen bei Feststellungen einer THC-Konzentration von 3,0 ng/ml oder mehr im Blutserum bei gelegentlich Cannabis konsumierenden Personen eine Trennung von Konsum und Fahren im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anl. 4 zur FeV zu verneinen. (...)"

60. VGT in Goslar, 2022

Empfehlung, den derzeit angewandten Grenzwert von 1,0 Nanogramm THC pro Milliliter Blutserum angemessen heraufzusetzen

Pressemitteilung des BADS e.V. v. 08.05.2023

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr weiter für Überprüfung des Grenzwertes bei Cannabiskonsum

„Wenn wir es auch als unsere ureigenste Aufgabe ansehen, Gefahren durch Rauschmittel am Steuer soweit wie möglich zu vermindern, so muss es auf der anderen Seite aber auch gelingen, Rechtssicherheit und Verkehrssicherheit in Einklang zu bringen“, so der BADS-Präsident.

Versuch eines Ausblicks

Legalisierung von Cannabis könnte bedeuten, dass nicht mehr an den reinen Konsumakt anzuknüpfen sein wird (unter Berücksichtigung der Einschränkung durch das BVerfG – 1,0 ng/ml THC im Blutserum)

Es wird der Versuch unternommen werden müssen, eine irgendwie geartete „Gleichbehandlung“ von Alkohol und Cannabis herbeizuführen



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Ulrike Dronkovic

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht

Fachanwältin für Verkehrsrecht

ADAC-Vertragsanwältin

ulrike.dronkovic@knabben-partner.de

Knabben Schmitz Seelhorst & Partner Rechtsanwälte mbB

Gottfried-Keller-Str. 1

50931 Köln

0221/400 80-23

0221/400 80-39

info@knabben-partner.de

www.knabben-partner.de